

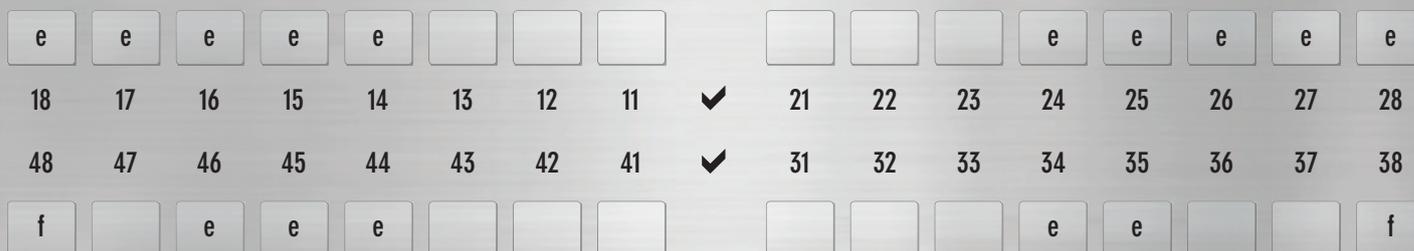


REPARATUREN richtig abrechnen

In meiner Beratungspraxis erhalte ich in letzter Zeit vermehrt Anfragen zur Abrechnung von Reparaturen. Zahnersatzreparaturen sind häufig aufwendig und werden eher bescheiden honoriert – und im Eigenlabor gibt man sich in der Regel ratlos: „Laborabrechnung – das haben wir nicht gelernt!“. Das folgende Beispiel soll die Problematik erläutern.

Entscheidend ist also die Einbeziehung des Gebiets des fehlenden Weisheitszahns (und nicht eines aufgestellten Zahns) in die prothetische Versorgung, was immer dann gegeben ist, wenn die Prothesenbasis in das 8er-Gebiet hineinreicht.

Für eine funktionelle Abformung bzw. eine Abformung mit individualisiertem Löffel ist die BEMA-Nr. 98a berechenbar, und



Für den oben angegebenen Befund steht auf dem Auftragszettel für das Labor: „Erneuern Zähne Regio 14–17, 24–27“. Was zwischen Zahnarzt und Techniker sonst noch besprochen wurde, ist nirgendwo dokumentiert. Nachdem die wiederhergestellte Prothese geliefert und eingegliedert wurde, muss nun schnell die Rechnung geschrieben werden, denn der Patient steht an der Rezeption und möchte diese gleich bezahlen. Das Praxisverwaltungsprogramm listet dann wie folgt auf:

- **Honorar:** 100b
- **Festzuschuss:** 6.2
- **Labor BEL:** 2 x 001-0, 012-0, 801-0, 8 x 802-3, 8 x KST-Zähne

Was gibt es daran zu beanstanden? Nun, falls wirklich nur die Zähne erneuert wurden, ist die Berechnung so korrekt. Wurden jedoch neben den Zähnen auch die Sättel erneuert – womöglich noch eine funktionelle Abformung sowie eine Relationsbestimmung vorgenommen, dann ist statt der BEMA-Nr. 100b die BEMA-Nr. 96c berechnungsfähig. Richtig: 96c, auch wenn nur acht Zähne aufgestellt werden. Dies ist der Leistungsbeschreibung und der Abrechnungsbestimmung Nummer 1 der BEMA-Position 96 zu entnehmen, die sich auf fehlende Zähne bezieht:

„96c: Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen zum Ersatz von mehr als acht fehlenden Zähnen. 1. Ein fehlender Weisheitszahn ist als zu ersetzender, fehlender Zahn nur dann mitzuzählen, wenn sein Gebiet in die prothetische Versorgung einbezogen wird. Ist der Zahn 7 vorhanden, dann ist der Weisheitszahn nicht mitzuzählen.“

selbstverständlich können auch Einschleifmaßnahmen nach BEMA-Nr. 89 angesetzt werden, falls diese an natürlichen Zähnen oder feststehendem Zahnersatz erforderlich sind. Statt der alleinigen Abrechnung der BEMA-Nr. 100b (zzt. 51,94 EUR) ergibt sich im vorgestellten Fall ein Honorar von 166,72 EUR. Dabei ist in beiden Abrechnungsfällen der Festzuschussbefund 6.2 anzusetzen. Ferner sind in diesem Reparaturfall auf der Laborrechnung neben den Modellen, den Zähnen und dem Mittelwertartikulator die BEL-Nummern 301-0, 8 x 303-0, 361-0, 8 x 362-0 abrechenbar. Es ist also entscheidend, bei der Auftragsvergabe von Prothesenreparaturen ganz genau festzulegen, was wie repariert werden soll, und die Honorarfindung nicht an das Büro zu delegieren, das außer der reparierten intakten Prothese keine weiteren Informationen zur Verfügung hat.

Ich empfehle jenen, die sich in dieser Thematik weiterbilden möchten, den Besuch meiner Online-Seminare zur Abrechnung von Reparaturen, in denen auch schwierige Fälle vorgestellt werden. Weitere Informationen unter www.synadoc.ch

Synadoc AG
Gabi Schäfer
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



Infos zum
Unternehmen



#whdentalwerk W&H Deutschland GmbH
f @ in ▶ t 08651 904 244-0
video.wh.com office.de@wh.com, wh.com



Incredible inside & outside

Übertrifft alle Erwartungen

Die Lisa-Sterilisatoren sorgen durch intelligente und innovative Lösungen wie EliSense und EliTrace für außergewöhnliche Anwenderfreundlichkeit – und Rückverfolgbarkeit bis zum einzelnen Instrument. In Verbindung mit dem ioDent®-System können Sie zusätzlich Ausfallzeiten reduzieren und sorgen für noch mehr Performance und Effizienz in der Wiederaufbereitung.

lisa REMOTE
PLUS
ioD